

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 04. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. November 2021)

zum Thema:

**Teilnahme von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses an Sitzungen der  
Bezirksverordnetenversammlungen**

und **Antwort** vom 19. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Nov. 2021)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10005  
vom 4. November 2021  
über Teilnahme von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses an Sitzungen der Bezirks-  
verordnetenversammlungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Da der Senat die Frage 4 nicht aus eigener Erkenntnis beantworten kann, wurden die Bezirke um Zulieferung einer Antwort gebeten.

1. Ist es Mitgliedern des Abgeordnetenhauses jederzeit möglich, unangekündigt an Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen in den Berliner Bezirken teilzunehmen?
2. An welcher Stelle ist dieses Teilnahmerecht geregelt?
3. Aus welchen Gründen könnte dieses Recht der MdA versagt werden?

Zu 1. bis 3.:

Ein spezifisches Teilnahmerecht für Mitglieder des Abgeordnetenhauses an Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen ist weder in der Verfassung von Berlin noch an anderer Stelle vorgesehen. Da die Bezirksverordnetenversammlungen Teil der Verwaltung, also der Exekutive, sind, ergibt sich der Umfang der Kontroll- und Informationsrechte des Parlaments aus den Regelungen der Art. 45 bis 50 der Verfassung von Berlin. Dort ist mit Blick auf die Bezirke lediglich ein Informations- und Akteneinsichtsrecht (geltend zu machen jeweils über den Senat), aber kein Teilnahmerecht der Abgeordneten als solche an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen vorgesehen.

Für Abgeordnete gelten dieselben Regelungen bezüglich der Teilnahme an Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen wie für Bürgerinnen und Bürger ohne Abgeordnetenmandat. Die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz öffentlich.

Die Gewährung einer zahlenmäßig unbegrenzten Öffentlichkeit ist jedoch nicht notwendig. Raumkapazitäten oder Sorgen um die Sicherheit der Teilnehmenden sind grundsätzlich anerkannte Gründe für eine Beschränkung. Eine Sonderregelung gilt zudem gemäß § 8a Abs. 3 Satz 2 Bezirksverwaltungsgesetz für Präsenzsitzungen

der Bezirksverordnetenversammlungen während außergewöhnlicher Notlagen. Bei diesen Sitzungen kann der interessierten Öffentlichkeit der Zutritt zum Sitzungsraum versagt werden, wenn eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung in einen geeigneten öffentlich zugänglichen Raum oder in das Internet erfolgt.

Eine Ankündigung der Teilnahme an Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Einschränkende Regelungen für Präsenzsitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen während außergewöhnlicher Notlagen sind insoweit gegebenenfalls denkbar.

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 Bezirksverwaltungsgesetz auf Antrag eines Fünftels der Bezirksverordneten, einer Fraktion oder des Bezirksamts zwar zulässig. Im Hinblick auf die Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist es erforderlich, dass für den Ausschluss der Öffentlichkeit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

4. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses die Teilnahme an einer Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung in diesem Jahr verweigert wurde? Wenn ja, bitte mit Bezirk, Sitzungsdatum und Begründung der Verweigerung auflisten.

Zu 4.:

Die Bezirke haben mitgeteilt, dass ihnen keine Fälle bekannt seien, in denen Abgeordneten die Teilnahme an Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen in diesem Jahr verweigert worden wäre. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Berlin, den 19. November 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport